

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht¹ nehmen wir folgende Meldungen vor:

Unser Unternehmen möchte folgende Privilegierungen für das Jahr 2018 in Anspruch nehmen:

- Begrenzte KWK-Umlage** (0,16 bzw. 0,12 ct/kWh) nach der Übergangsregelung des § 36 Abs. 3 KWKG 2017 (sog. „**Verdopplungsgrenze**“)

[Ist möglich, wenn im Jahr 2016 eine Privilegierung für Letztverbrauchergruppe B oder C vorlag]

- Begrenzte § 19 StromNEV-Umlage** für Letztverbrauchergruppe B (0,05 ct/kWh) bzw. Letztverbrauchergruppe C (0,025 ct/kWh) und **Offshore-Haftungsumlage** für Letztverbrauchergruppe B (0,049 ct/kWh) bzw. Letztverbrauchergruppe C (0,024 ct/kWh)

[Ist für das Jahr 2018 unabhängig von den neuen Privilegierungstatbeständen nach KWKG 2017 möglich, z. B. auch für stromkostenintensive Unternehmen, für welche die KWK-Umlage analog zur Besonderen Ausgleichsregelung durch den ÜNB abgerechnet wird]

Die im Jahr 2018 von unserem Unternehmen aus dem Netz der SWB Netz GmbH an der Abnahmestelle:

[Bezeichnung des Letztverbrauchers (vollständiger Firmenname) und der Abnahmestelle]

entnommenen Strommengen wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht.

- Ja** **Nein** [Bitte auch das nächste Feld ausfüllen.]

Die im Jahr 2018 von unserem Unternehmen aus dem Netz der SWB Netz GmbH entnommenen Strommengen wurden teilweise an Dritte weitergeleitet.

Die von uns selbstverbrauchte Strommenge beträgt: _____ kWh.

- Die im Jahr 2018 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst.²
- Die im Jahr 2018 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Eine **gesonderte Aufstellung** (selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben **beigefügt**.

Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWK-Umlage nach § 27 KWKG 2017 („stromkostenintensive Unternehmen“), nach § 27a KWKG 2017 („Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen“), § 27b KWKG 2017 („Stromspeicher“) und § 27c KWKG 2017 („Schienenbahnen“) gesonderte Mitteilungen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind.

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Name(n) des/der Ansprechpartner(s) in Druckbuchstaben

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

¹ Nach § 36 Abs. 3 Satz 3 KWKG 2017 (KWK-Umlage) und/oder § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage) und § 17f Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 EnWG in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung (Offshore-Haftungsumlage) i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016.

² Sofern die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst worden sind, ist eine gesonderte Mitteilung nach Maßgabe von § 62b EEG 2017 zu machen.